

Zweites Buch.

Die verfassungsmäßige Ordnung des Staatshaushaltes und das Budget.

I. Abschnitt.

Das Budget.

1. Anfänge und Voraussetzungen. Sobald der Staatshaushalt die Grenzen auch eines großen Privathaushaltes überschreitet, und schon wegen seines öffentlichen Charakters wird es zur Notwendigkeit, einen vorläufigen Plan des Staatshaushaltes aufzustellen. Es ist höchst lehrreich, daß schon Aristoteles auf die Wichtigkeit der Staatsvoranschläge hinweist, obwohl die Aufstellung solcher für Griechenland nicht nachgewiesen werden kann¹⁾. Aristoteles sagt: Wer über die Finanzen beraten will, muß die Einkünfte des Staates kennen, welche sie sind, und wie groß, damit, wenn ein Zweig derselben fehlt, er hinzugefügt, wenn er zu gering ist, vermehrt werde; außerdem aber alle Ausgaben des Staates, damit, wenn eine überflüssig ist, sie aufgehoben, wenn zu groß, vermindert werde, denn nicht allein das Vorhandene mehrend macht reich, sondern die Ausgaben vermindernd. Mit der Entfaltung der finanziellen Seite des Staatslebens ist ohne einen Staatshaushaltsplan die Ordnung, Planmäßigkeit, Voraussicht der Gestaltung des Staatshaushaltes nicht zu erreichen. Dieser Plan weist im Anfang gewiß große Unvollkommenheiten, Systemlosigkeit auf, vielleicht schleichen sich sogar Rechenfehler ein²⁾, all das verschwindet aber mit der Zeit und es entwickelt sich ein vollständiges

¹⁾ Boeckh, Staatshaushalt der Athener. 3. Aufl. Berlin 1886. S. 253.

²⁾ Wie die Budgets unter Peter den Großen beschaffen waren, erzählt uns Macaulay. Selbst die Kunst des Rechnens war noch unbekannt.